

II-4969 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1983 02 08

Z. 11 0502/195-Pr.2/82

2293 IAB

1983 -02- 08

zu 2311 J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen vom 15. Dezember 1982, Nr. 2311/J, betreffend Schülerfreifahrt für "Praktikumschüler" der Schule für Sozialdienste in Wr. Neustadt, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1 und 2:

Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrten sind nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 30a Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) nur für den Schulweg, das ist der Weg zwischen Wohnung und Schule, vorgesehen. Unter Schule muß das Anstaltsgebäude verstanden werden, in dem der Unterricht ständig stattfindet. Für Lehrveranstaltungen, die außerhalb des Schulgebäudes stattfinden, ist daher weder eine Schulfahrtbeihilfe vorgesehen, noch dürfen Schülerfreifahrten eingerichtet werden. Hiezu zählen auch die Praktika, die von den Schülern, der Lehranstalten für Sozialberufe bei verschiedenen Stellen, wie z.B. bei Gerichten, bei Bezirkshauptmannschaften, in Wohnungen, in Heimen, absolviert werden.

In bezug auf die Lehrveranstaltungen, die von den Schülerinnen der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen in Kindergärten besucht werden müssen, kann bei großzügiger Auslegung des Begriffes Schule davon ausgegangen werden, daß der Kindergarten noch als schulische Einrichtung betrachtet werden kann. Eine gleiche Auslegung erscheint auch bei wohlwollenster Betrachtung in bezug auf die Praktika, die an den verschiedensten Stellen absolviert werden, nicht denkbar.

